OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651479/7/Bi

Datum:
Linz, 11. September 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde der Frau E K, vom 26. Juni 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. Juni 2019, BHVBVerk-2018-454502/16-Pl, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung nach dem FSG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 10. September 2019

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1 und 4 und 25 Abs 2 FSG iVm §§ 3 Abs 1, 5 Abs 1 und 14 Abs 1 und 5 FSG-GV die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B – Führerschein ausgestellt von der BH Vöcklabruck am 11.11.2015 zu Zl. 15381817 – wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, entzogen. Gemäß § 29 Abs 3 FSG wurde die Ablieferung des Führescheins bei der belangten Behörde oder der PI Mondsee nach Zustellung des Bescheides angeordnet. Gemäß § 30 Abs 2 FSG wurde eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder ein allfälliger ausländischer EWR-Führerschein ab Rechtskraft des Bescheides entzogen.

2. Dagegen hat die Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 10. September 2019 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf, U P als Vertreterin der belangten Behörde und dem medizinischen Amtssachverständigen Dr. A K, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, ihr sei am 4. August 2012 der Führerschein für ein halbes Jahr entzogen worden und sie habe ihn am 4. Februar 2013 zurückerhalten, Sie sei den Auflagen pünktlich nachgekommen und habe regelmäßig Blutbefunde und das FA-Gutachten Dris W an die BH Vöcklabruck geschickt, die immer in Ordnung gewesen seien. Letztes Jahr habe sie verabsäumt, das Gutachten Dris W pünktlich zu senden, sie habe letztes Jahr 3 Operationen gehabt und sei angeschlagen gewesen. Im Jänner habe sie einen Termin bei der Fachärztin bekommen, doch das Schreiben sei der Amtsärztin zu wenig gewesen, da der Satz, dass sie in der Lage sei, verantwortungsbewusst ein Kraftfahrzeug zu lenken, gefehlt habe. Sie habe sich für das Gutachten Frau Dr. B ausgesucht, was ein Fehler gewesen sei, weil ihr dann gesagt worden sei, dass diese Frau alle Alkoholkranken hasse – die Unterlagen habe sie beigelegt.
Es sei richtig, dass sie alkoholkrank sei. Sie könnte die Abnahme des Führerscheins verstehen, wenn ihre Leberwerte nicht gepasst hätten; man müsste wahrscheinlich jedem Zweiten auf Verdacht den Führerschein deswegen abnehmen. Sie habe bis Ende letzten Jahres einige Rückfälle gehabt und dieses Jahr auch ab und zu bei Anlässen etwas getrunken, aber sie sei nie betrunken in ein Auto eingestiegen; das hätte ihr Lebensgefährte, der selbst nichts trinke, gar nicht zugelassen. Sie sei nie auffällig geworden und habe nie eine Strafe bekommen. Die Führerscheinentnahme sei für sie ein so negativer Einschnitt in ihrem Leben, da

ihre Freiheiten beeinträchtigt würden. Sie wohne auf dem Land und müsse nach Salzburg in die Arbeit, und auch zu Facharztterminen brauche sie den Führerschein und auch beruflich, da sie für die Firma des Öfteren die Post ausfahren und einsammeln müsse. Wenn sie auch noch ihren Job verlieren würde, wäre das ihr Untergang.
Sie hatte in der Suchtambulanz am 14. Juni 2019 ihren 1. Termin bei Dr. S und am 19. Juni 2019 bei Frau Mag. A, die sie für 5 Termine begleitete. Am 4. Juni 2019 habe sie einen Termin bei ihrer Fachärztin Frau Dr. W gehabt, die auch perplex gewesen sei über das negative Gutachten. Der nächste Termin sei am 7. August 2019 gewesen. Sie sei sich keiner Schuld bewusst und könne nicht verstehen, dass sie nach so vielen Jahren ohne Vorkommnisse den Führerschein abgeben müsse.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die Bf und die Vertreterin der belangten Behörde gehört wurden und der medizinische Amtssachverständige ein Gutachten zur gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und B erstellt hat.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am x geborenen Bf wurde mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 11. November 2015 zu GZ. VerkR21-630-2012 eine eingeschränkte Lenkberechtigung, befristet bis 11. November 2020, also 5 Jahre, und unter der Auflage der jährlichen Vorlage eines CDT-Wertes und einer psychiatrischen FA-Stellungnahme erteilt.
Nach der Mitteilung des Sanitätsdienstes der belangten Behörde, die Bf habe zum Termin 11. November 2018 diese FA-Stellungnahme nicht vorgelegt, wurde die Bf mit Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens den Befund eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.
Die amtsärztliche Untersuchung erfolgte am 4. Februar 2019; die Zuweisung wurde von der Amtsärztin damit begründet, bei der Bf sei in der Vergangenheit eine Alkoholabhängigkeit vor dem Hintergrund einer psychischen Erkrankung festgestellt worden. Eine Entwöhnung habe 2014 stattgefunden. Die Abstinenz werde teilweise (anlassbezogen) unterbrochen.
In ihrem Befundbericht vom 21. Februar 2019 führt Dr. K W, Fachärztin für Psychiatrie in N, unter Hinweis auf die Diagnosen „Angst und depressive Störung, gemischt, remittiert, und Alkoholmissbrauch, derzeit abstinent“ aus, die Bf habe zum Jahreswechsel 2018/2019 zwei Tage lang einen Alkoholrückfall gehabt und sei seither wieder abstinent.

Die Bf legte die fachärztliche Stellungnahme Dris W B, S, vom 24. April 2019 vor mit der Diagnose „Alkoholabhängigkeit, gegenwärtig konsumierend; rezidivierend depressive Störung, gegenwärtig remittiert“ und folgendem Gutachten: „Bei der Bf besteht seit vielen Jahren eine Alkoholabhängigkeit; laut Patientin besteht ein kontrollierter Konsum von wenigen Gläsern Wein pro Woche; keine Verkehrsdelikte. Seit Jahren besteht außerdem eine rez. depressive Störung, die Patientin beschreibt sich symptomfrei. Da aus fachärztlicher Sicht schon der Konsum geringer Mengen Alkohol in Kombination mit der aktuellen Medikation (vor allem Fluctine) zu deutlichen Einschränkungen der Verkehrstauglichkeit führen kann und es unter der Therapie mit Fluctine zu verzögertem Abbau von Alkohol und des Medikaments selbst kommt, ist für die Verkehrstauglichkeit der Nachweis völliger Abstinenz über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten mittels alkoholrelevanter Laborparameter zu fordern.“ Empfohlen wurden der Beginn einer Psychotherapie und der monatliche Besuch von AA-Gruppen und dreimonatliche psychiatrische Kontrollen, um einen ev. Rückfall rechtzeitig erkennen und behandeln zu können.
Die Bf wurde als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und B eingestuft.

Das amtsärztliche Gutachten vom 21. Mai 2019 lautet auf „nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und B“. Zur Wiedererteilung sei die nachweisliche Alkoholkarenz für mindestens 6 Monate notwendig (zwei aufeinanderfolgende Haaranalysen von je 3 cm), der Nachweis einer regelmäßigen Psychotherapie/Alkoholberatung sowie eine aktuelle psychiatrische FA-Stellungnahme.

Daraufhin erging der in Beschwerde gezogene Bescheid.

Die Aussagen der Bf gegenüber der Fachärztin Dr. B wurden in der Verhandlung erörtert. Die Bf schildete, dass sie lange Jahre trocken gewesen sei, auch eine Entziehung gemacht habe und 2015 wieder trocken gewesen sei, sodass ihr die eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt wurde. Sie habe auch jeweils den CDT-Wert und eine FA-Stellungnahme Dris W, bei der sie in Behandlung sei, vorgelegt; nur im Jahr 2018 habe sie das wegen ihrer damaligen Lebenssituation nicht gemacht. Sie habe erst für Jänner 2019 einen Termin bei Dr. W bekommen und dieser Befundbericht sei nicht ausreichend gewesen.
Die Bf bestätigte, dass sie letztes Jahr manchmal größere Mengen Alkohol getrunken habe und im Dezember in alkoholisierten Zustand auf einer Stiege ausgerutscht und zu Sturz gekommen sei, worauf sie wegen der Beule am Kopf im Krankenhaus Vöcklabruck 2 Tage behandelt worden sei.
Sie schilderte außerdem, dass sie seit Juni 2019 in der Christian-Doppler-Klinik in Salzburg in der Suchtambulanz in einer Gruppe sei, in der „kontrolliertes Trinken“ erlernt werden solle. Das schilderte sie so, dass sie zuhause am Abend ein Stifterl Rotwein trinke, bis zu vier Stifterl im Monat. Den Wein brauche sie eigentlich nicht,

es gehe ihr gut auch ohne Rotwein, aber das sei für sie ein Genuss. Sie trinke auch nicht bei gesellschaftlichen Anlässen, nur manchmal wenn sie mit der Freundin ausgehe. Sie lenke aber sicher kein Fahrzeug nach dem Alkoholkonsum. Sie arbeite in Salzburg und fahre mit dem Auto dorthin. Bei einem Entzug der Lenkberechtigung müsse sie 2 km zum Bahnhof gehen und dann mit dem Zug nach Salzburg fahren. Den Rotwein trinke sie nach dem Heimkommen von der Arbeit unter der Woche, zuletzt vorige Woche. Manchmal trinke sie 2 Stifterl in der Woche und dann wieder wochenlang nichts. Sie wisse, dass man, wenn man alkoholkrank sei, ein Leben lang alkoholkrank sei, das sei ihr bewusst.

Die Bf legte einen fachärztlichen Befundbericht Dris W vom 13. August 2019 vor mit der Diagnose „Angst und depressive Störung, gemischt, remittiert“. Die Fachärztin führt aus, sie erachte es als Fortschritt, wenn die Bf, die eine Suchtproblematik habe, wahrheitsgemäß antworte und nicht die Unwahrheit erzähle, wie es bei Suchterkrankung oft der Fall sei. Im Juni 2019 hat die Bf ihr gegenüber angegeben, sie konsumierte sehr selten Alkohol und, wenn überhaupt, nur in kleinen Mengen. Wenn sie etwas getrunken habe, fahre sie nicht mit dem Auto – das hat die Fachärztin als glaubhaft bezeichnet. Im August habe die Bf berichtet, sie arbeite jetzt 30 Stunden und wolle auf 35 Stunden aufstocken. Sie habe sich – aufgrund des Gutachtens Dris B, die den Beginn einer Psychotherapie und monatliche Besuche von AA-Gruppen empfohlen habe - jetzt entschieden, regelmäßig Kontrollgespräche in der Suchtambulanz zu machen. Laut Fachärztin gebe es Behandlungskonzepte, die durchaus, wenn das für die Patientin möglich sei, einen kontrollierten Alkoholgenuss akzeptierten und nicht mehr die absolute Abstinenz anstrebten. Sie kenne die Bf, die sich sehr positiv entwickelt habe und schon sehr lange in guter psychischer Verfassung befinde, seit 2000 und aus ihrer Sicht liege kein schädlicher Gebrauch von Alkohol vor.

Aus der Sicht des medizinischen Amtssachverständigen ist bei der Bf seit vielen Jahren eine Alkoholkrankheit bekannt. 2012 habe sie den Alkomattest verweigert mit der Folge eines sechsmonatigen Entzugs der Lenkberechtigung. Laut Dr. B habe sie im Oktober 2013 einen Alkoholrückfall gehabt und sei 2014/2015 6 Wochen auf Entwöhnung gewesen. 2015 sei die Lenkberechtigung befristet bis 20. Mai 2020 erteilt worden unter Auflage, jährlich einen CDT-Wert und eine psychiatrische FA-Stellungnahme vorzulegen. Die CDT-Werte seit 2014 seien im Normbereich gelegen, in der Stellungnahme Dris W vom 20. Mai 2015 werde eine völlige Abstinenz festgehalten, im Oktober 2015 werde eine völlige Alkoholabstinenz seit Oktober 2013 beschrieben.
Der SV kommt zum Ergebnis, dass eine strikte Alkoholabstinenz zu fordern und die Bf derzeit nicht geeignet ist zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.

In der Verhandlung wurde außerdem erörtert, dass der Befundbericht Dris W vom 13. August 2019 mit der Diagnose „Angst und depressive Störung, gemischt, remittiert“ mit der Medikation (3 Antidepressiva) nicht stimmig sei und die

Fachärztin von einer „Suchtproblematik“ spreche und gleichzeitig ausführt, es liege „kein schädlicher Gebrauch von Alkohol“ vor - das sei ein Widerspruch. Bei der – feststehenden - Alkoholabhängigkeit handle es sich um eine psychische und Verhaltensstörung, die Grundlage dafür sei das Suchtgedächtnis. Dabei komme es zu Neu-Verschaltungen im Gehirn, Alkoholtrinken werde dann als angenehm empfunden. Für die gesundheitliche Eignung sei daher völlige Alkoholabstinenz zu fordern auf Dauer, damit man die Verhaltensstörung in den Griff bekomme und das Suchtgedächtnis wieder zurückdränge. Das als positiv gemeinte „kontrollierte Trinken“ funktioniere in den wenigsten Fällen, laut Statistiken nur zu 50 %., und sei daher kontraproduktiv, weil jeder getrunkene Alkohol das Suchtgedächtnis an die Situation im alten Schema erinnere.
Gefordert werde eine absolute Alkoholabstinenz in einem Zeitraum von zumindest sechs Monaten, nachgewiesen durch Haaranalysen auf Ethylglucuronid (EtG), einem Abbauprodukt von Trinkalkohol. CDT-Werte spiegeln höchstens eine Abstinenz von 2 Wochen wieder und seien daher nicht mehr Stand der Wissenschaft.

Mit der Bf wurde die weitere vorgeschlagene Vorgangsweise zum Nachweis einer absoluten Alkoholabstinenz besprochen, nämlich eine Haarprobennahme (aufgrund des erst letzte Woche getrunkenen Rotweins) im Jänner 2020 mit einer Haarlänge von 3 cm und danach wieder eine Haarprobennahme im Mai 2020. Nach sechsmonatiger nachgewiesener Abstinenz wäre unter der Voraussetzung von negativen Analyseergebnissen an eine Wiedererteilung der Lenkberechtigung unter Auflagen und befristet zu denken. Bis dahin besteht aber keine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern

abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 2 Abs 3 Z 7 iVm § 2 Abs 1 Z 5 und Z 15 FSG umfassen die Lenkberechtigungen für die Klassen B und F auch die Klasse AM, gültig für Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 14 FSG-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit – wie im ggst Fall – nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Die Bf ist seit langen Jahren alkoholkrank mit teilweise einigen Jahren völliger Abstinenz und dann wieder Alkoholrückfällen wie im Dezember 2018. Die eingeschränkte Erteilung einer Lenkberechtigung auf fünf Jahre ab 11. November 2015 sah nur die einmal jährliche Vorlage von CDT-Werten und psychiatrischen FA-Stellungnahmen vor.
Durch die im Juni 2019 begonnene Therapie in der Suchtambulanz mit dem Ziel, „kontrolliertes Trinken zu erlernen“ hat die Bf die im Fall ihrer Alkoholkrankheit auch im Gutachten Dris B vom 24. April 2019 und vom medizinischen Amtssachverständigen in der Verhandlung begründet geforderte Alkoholabstinenz unterbrochen, wodurch keine Remission mehr anzunehmen ist, zumal die Bf auch selbst angegeben hat, letzte Woche noch Rotwein konsumiert zu haben.

Auf dieser Grundlage ist von einer bestehenden Alkoholabhängigkeit auszugehen und war die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B zu entziehen.
Mit der Bf wurden in der Verhandlung Wege zur Wiedererlangung einer zumindest eingeschränkten Lenkberechtigung – aufgrund der nachzuweisenden sechsmonatigen völligen Alkoholabstinenz voraussichtlich frühestens im Mai 2020 – erörtert, deren Umsetzung nun an ihr liegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger